

Satzung der Universität Tübingen über die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Pharmazeut“ bzw. „Diplom-Pharmazeutin“

Aufgrund von §§7 Abs.2 und 53 Abs.1 Sätze 3 und 4 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juli 2002 die nachstehende Satzung beschlossen. Das Wissenschaftsministerium hat seine Zustimmung mit Erlass vom 6. Juni 2003, Az.: 32-818.43/10 erteilt.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung ist eine universitäre Studienabschlussprüfung nach dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung; sie schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Neben der Feststellung, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, soll die Diplomprüfung vor allem zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Pharmazie (Pharmazeutische Chemie, Pharmazeutische Biochemie, Pharmazeutische Analytik, Pharmazeutische Technologie, Pharmazeutische Biologie, Pharmakologie und Toxikologie, Klinische Pharmazie, Radiopharmazie) selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis im mündlichen Vortrag und in der Diskussion öffentlich zu vertreten.

§ 2 Diplomgrad

- (1) Berechtigten Personen werden auf Antrag der akademische Grad „Diplompharmazeut“ bzw. „Diplom-Pharmazeutin“ verliehen.
- (2) Berechtig sind Personen, die den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden haben.
- (3) Das Recht auf Antragstellung erlischt mit Ablauf von zwei Jahren ab der Bekanntgabe des Zeugnisses über den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung. Diese Frist ist angemessen zu verlängern, wenn die antragstellende Person hierfür wichtige persönliche Gründe vorbringt. Solche wichtigen persönlichen Gründe sind insbesondere eine Schwangerschaft, Kindererziehungszeiten oder eine längere Erkrankung.
- (4) Zur Berechtigung ist das Bestehen einer Diplomprüfung erforderlich, deren Anforderungen sich aus den nachfolgenden Vorschriften ergeben.

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

Die Diplomprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung, die angerechnet werden, sowie der Diplomarbeit einschließlich ihrer Verteidigung.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sowie für sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besonderen Regelungen getroffen sind, wird in der Fakultät für Chemie und Pharmazie ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder, nämlich drei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät, ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes und einen Studierenden mit beratender Funktion. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter müssen Professoren sein, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen einer Verteidigung auch dann beiwohnen, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und etwa hinzugezogene Berater unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Erledigung der Aufgaben und Entscheidungen steht dem Diplom-

Prüfungsausschuss ein Diplom-Prüfungsamt zur Verfügung.

§ 5 Gutachter und Prüfer

- (1) Der Diplom-Prüfungsausschuss bestellt die beiden Gutachter und Prüfer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Als Gutachter und Prüfer können nur Professoren - auch entpflichtete und in den Ruhestand versetzte - sowie Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Als Gutachter und Prüfer können auch nichthabilitierte Wissenschaftler bestellt werden, sofern sie durch gleichwertige Leistungen ausgewiesen sind (§ 50 (4) UG). In der Regel ist der Betreuer des Bewerbers der erste Gutachter. Je ein Gutachter und ein Prüfer muss hauptberuflich als Professor der Fakultät für Chemie und Pharmazie angehören.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Verteidigung zulässig.
- (4) Der Kandidat kann Gutachter für die Diplomarbeit und Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Gutachter und Prüfer.
- (5) Für die Prüfer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Pharmazie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für die Prüfungen im Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder Prüfungen, die innerhalb und außerhalb Deutschlands abgelegt wurden werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Gleichwertigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die zugrundeliegenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen im Wesentlichen entsprechen, die der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung voraussetzt. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistun-

gen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Für die Gleichwertigkeitsprüfung und -bescheinigung ist der Vorsitzende des Diplom-Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zuständig.

§ 7 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Diplomarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, wenn der Kandidat sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erstellt. Die Verteidigung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat den Termin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Beginn der Verteidigung ohne triftige Gründe zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Diplomarbeit oder Verteidigung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. In schwerwie-

genden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 8 Zulassung

- (1) Zur Verteidigung der Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung mit wenigstens ausreichend (4,0) bestanden hat und
 3. dessen Diplomarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. der Kandidat in Deutschland die Diplomprüfung im Studiengang Pharmazie endgültig nicht bestanden hat oder
 2. er sich insoweit in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Student muss die Zulassung zur Diplomprüfung innerhalb der jeweils gesetzten Ausschlussfrist spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Ausgabe der Diplomarbeit beantragen (Meldung). Die Meldung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses zu richten. Der Student gilt als zur Diplomprüfung gemeldet, wenn der Antrag auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit eingegangen ist.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über den bestandenen Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, aus dem auch die erzielten Fachnoten hervorgehen,

2. das Studienbuch sowie
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits die Diplomprüfung im Studiengang Pharmazie endgültig nicht bestanden hat oder sich insoweit in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet. Kann der Student die Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Diplomprüfungsausschuss gestatten, den Nachweis später oder auf andere Weise zu führen.

- (5) Das Studienbuch ist dem Studenten spätestens mit dem Zeugnis oder einer Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 2 auszuhändigen. Die übrigen Unterlagen verbleiben beim Prüfungsamt.

§ 9 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor - auch ein entpflichteter und in den Ruhestand versetzter -, Hochschul- oder Privatdozenten aus der Fakultät für Chemie und Pharmazie ausgegeben und betreut werden. Die Diplomarbeit ist in der Regel beim Pharmazeutischen Institut der Fakultät anzufertigen. Die Anfertigung in einem biochemischen oder chemischen Institut der Fakultät bedarf der vorherigen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Mit vorheriger Zustimmung des Prüfungsausschusses darf die Diplomarbeit auch in einer Forschungseinrichtung außerhalb der Fakultät für Chemie und Pharmazie ausgeführt werden, wenn sie von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten, der hauptberuflich an der Fakultät für Chemie und Pharmazie tätig ist, betreut werden kann.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidat nach der Meldung zur Diplomarbeit zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.
- (3) Die Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung des Diplomprüfungsausschusses. Einer fremdsprachlichen Diplomarbeit ist eine deutsche Zusammenfassung beizufügen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur inner-

halb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Diplom-Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses zu richten.

- (5) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 10 Annahme und Bewertung der Arbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. Die Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuss in drei Exemplaren einzureichen.
- (2) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachtern nach § 5 Abs.2 beurteilt. Erster Gutachter soll der Professor, Hochschul- oder Privatdozent sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Die Frist für die Bewertung der Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|---|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt. |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (4) Zur differenzierten Bewertung werden Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Note 0,7 ist dabei ausgeschlossen.
- (5) Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer.

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Note lautet:

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	=	gut;
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (8) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

§ 11 Verteidigung der Diplomarbeit

- (1) Innerhalb von zwei Wochen nach der Bewertung der Diplomarbeit findet die Verteidigung der Diplomarbeit statt.
- (2) Die Verteidigung der Diplomarbeit umfasst einen mündlichen Vortrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin zu den Ergebnissen der Diplomarbeit, der zwanzig Minuten nicht überschreiten sollte und die Befragung des Kandidaten bzw. der Kandidatin durch die beiden Prüfer, die dreißig Minuten nicht überschreiten sollte. Die Verteidigung der Diplomarbeit ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.
- (3) Für die Bewertung der Verteidigung gilt § 10 Abs. 3 bis Abs. 5 entsprechend. Die Note der Verteidigung geht mit einem Gewicht von 1, die Note für die Diplomarbeit mit einem Gewicht von 2 in die Gesamtnote der Diplomarbeit ein. Wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, führt das zu einer insgesamt „nicht ausreichenden“ (5.0) Bewertung der Diplomarbeit.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Verteidigung sind in einem Protokoll festzuhalten

§ 12 Wiederholung der Verteidigung

Die Verteidigung der Diplomarbeit kann einmal innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung wiederholt werden.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit unter Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Ist die Verteidigung der Diplomarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, so erteilt der Vorsitzende des Diplom-Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist der Kandidat sich zur Wiederholung melden muss.
- (3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit bzw. die Verteidigung der Diplomarbeit auch nach der Wiederholung nichtbestanden ist. Auf Antrag stellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung aus, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 10 Abs. 3 bis Abs. 6 aus der Gesamtnote des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung und der Gesamtnote der Diplomarbeit.
- (2) Die Gesamtnote des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung geht mit einem Gewicht von 1, die Gesamtnote der Diplomarbeit mit einem Gewicht von 2 in die Gesamtnote der Diplomprüfung ein.
- (3) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung, evtl. eine Kennzeichnung der Anerkennung nach § 6 Abs. (4) das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Verteidigung der Diplomarbeit stattgefunden hat. Es wird vom Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 15 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Pharmazeut“ bzw. „Diplom-Pharmazeutin“ beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen; sie trägt das Datum des Zeugnisses.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**§ 16 Ungültigkeit der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung vom Prüfungsausschuss für nicht ausreichend und die Diplomprüfung für nichtbestanden erklärt werden. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.